

Obermarkt 22
 02806 Görlitz
 Telefon: 03581 4 69 60 (Vermittlung)
 Telefax: 03581/469 934
 GESCHÄFTSNUMMER:
 R001 VRs 240 Js 22693/05- a-01

18.03.2009
 Sachbearbeiter-Nr.: R001
 Zimmer-Nr.: 227
 Telefon-Durchwahl: 03581/469 944

Telefonische Rückfragen sollten
 möglichst auf die Zeit von 8.30
 - 11.00 Uhr beschränkt werden.

StA Görlitz Postfach, 02806 Görlitz

Herr
 Andreas Reuter
 Heydenreichstr. 3
 02763 Zittau

* R E C H N U N G S N U M M E R *

897410611142

Bei Zahlungen an die Landesjustiz-
 kasse Chemnitz bitte diese Rechnungs-
 nummer unbedingt angeben!

RECHNUNG in der Strafsache gegen Sie
 Dieses Schreiben besteht insgesamt aus 2 Seite(n).

Sehr geehrter Herr Reuter,

bitte zahlen Sie den nachstehend berechneten Betrag von 1.851,75 EUR
 binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Rechnung auf das umseitig genannte
 Konto der Landesjustizkasse Chemnitz.
 Bitte verwenden Sie den beigegefügten Überweisungsträger und beachten
 Sie die Hinweise auf der Rückseite.

Satz	Gegenstand des Ansatzes	Anzahl	Wert EUR	Betrag EUR
	Geldstrafe	60	20,00	1.200,00
	KVNr 3110-3111 Gebühr für Verfahren mit Urteil ohne vorausgegangenen Strafbefehl		60	120,00
1,5	KVNr 3120 Gebühr für Berufungsverfahren mit Urteil	0,5	60	90,00
2	KVNr 3130 Gebühr für Revisionsverfahr- en mit Urteil oder Beschluss		60	240,00
	KVNr 3602 Gebühr für Verwerfung einer sonstigen Beschwerde		50,00	50,00
	KVNr 9002 Auslagen für Zustellungen	6	3,50	21,00
0,5	KVNr 9002 Auslagen für Zustellungen	9	3,50	15,75
	KVNr 9005 Nach dem JVEG zu zahlende Beträge		115,00	115,00
	Zu zahlen sind:			----- 1.851,75

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, die Geldstrafe (gegebenenfalls

durch Ratenzahlung) zu begleichen, wird auf die Möglichkeit zur Ableistung durch gemeinnützige Arbeit (6 Stunden pro Tagessatz) hingewiesen (Rechtsverordnung des Sächs. Staatsministeriums der Justiz vom 19.06.1998). Hierfür ist ein entsprechender Antrag zu stellen, dem eine vollständige Aufstellung über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse mit Kopien der entsprechenden Nachweise beizufügen ist. In der Regel ist davon auszugehen, dass gemeinnützige Arbeit nur bei Überschuldung oder Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und bei Arbeitslosigkeit bewilligt wird. Die Pflicht zur Zahlung der Kosten bleibt von einer Bewilligung gemeinnütziger Arbeit unberührt.
Hinweis: mittwochs keine Sprechzeiten der Vollstreckungsabteilung der Staatsanwaltschaft Görlitz.

Dieses Schreiben wurde mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt und ist daher nicht unterschrieben.